Kooperationsvereinbarung

Zweckvereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 1 NKomZG
über die Einrichtung eines Pflegestützpunktes i.S.d. § 92c SGB XI

zwischen der

Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

nachstehend Region Hannover genannt

und der

Landeshauptstadt Hannover
Vertreten durch den Oberbürgermeister
Trammplatz 2
30159 Hannover

nachstehend Landeshauptstadt genannt

1. Präambel

Im Rahmen der Reform der Pflegeversicherung durch das Pflegeweiterentwicklungsgesetz (PfWG) vom 28.05.08 BGBl. S. 874 (Nr. 20) wurde das Beratungsangebot für pflegebedürftige Menschen und pflegende Angehörige verbessert. Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten sind Pflegestützpunkte vorgesehen.

Für die Pflegestützpunkt-Versorgung in der Landeshauptstadt Hannover wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen.

Die Kooperation erfolgt nach dieser Vereinbarung auf der Basis des Rahmenkonzeptes der Region Hannover vom , der Landesrahmenvereinbarung vom 28.05.09 sowie dem/der Stützpunktvertrag/verträge zwischen der Region Hannover und den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen (Landesverbände) vom in der jeweils gültigen Fassung. Das Rahmenkonzept, die Landesrahmenvereinbarung und der/die Stützpunktvertrag/verträge sind Bestandteile dieser Vereinbarung, ihr Inhalt wird nicht wiederholt.

2. Einrichtung und Betrieb des Pflegestützpunkts nebst Außenstellen

2.1 Im Auftrag der Region Hannover richtet die Landeshauptstadt zur Versorgung des Stadtgebietes zwei Pflegestützpunkte entsprechend den Betriebskonzepten vom ein, betreibt den/die Pflegestützpunkt/e mit seinen/ihren Außenstellen und stellt die Beratung sicher.

2.2 Die Pflegestützpunkt/e bieten mit ihren Außenstellen jeweils 30 Öffnungsstunden für Basisberatung an.

2.3 Für den Betrieb der Pflegestützpunkte mit ihren Außenstellen werden jeweils insgesamt mindestens 39 Personalstunden bereitgestellt.

Näheres regelt das/die Betriebskonzept/e.

2.4 Die Betriebskonzepte können nur mit Zustimmung der Region Hannover geändert werden. Die Region Hannover hat dem Änderungsbegehren zuzustimmen, soweit dies nicht gegen das Rahmenkonzept, die Landesrahmenvereinbarung und / oder den Pflegestützpunktvertrag verstößt.

3. Versicherungen und Haftung

3.2 Die Landeshauptstadt ist verpflichtet, ausreichende Betriebs- und Berufhaftpflichtversicherungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten und hat bei Änderungen des versicherten Risikos die Versicherungen jährlich entsprechend anzupassen. Die Mitgliedschaft der Landeshauptstadt im Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte wird insoweit als genügend angesehen.

3.3 Die Landeshauptstadt stellt die Region Hannover von der Haftung für Schäden gegenüber Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Landeshauptstadt (Einrichtung und Betrieb des/der Pflegestützpunkte/s und der Anlaufstellen sowie Beratungsleistungen) entstehen.

4. Basisberatung

4.1 Die Beratung erfolgt durch kommunales Personal.

4.2 Die Beratung hat wettbewerbsneutral zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Beratungskräfte weder für sich noch für andere Kunden werben.

4.3 Die Qualifikation der Beratungskräfte in der Basisberatung entspricht den Regelungen des § 4 Abs. 5 der Landesrahmenvereinbarung. Ggf. notwendige Fortbildungen werden von der Landeshauptstadt durchgeführt bzw. für das städtische Personal auf Kosten der Landeshauptstadt in Auftrag gegeben.

5. Fachberatung

5.1. An der Fachberatung i.S. der Ziff. 5.2 des Rahmenkonzeptes können sich weitere Anbieter nach Maßgabe des § 92c SGB XI beteiligen. Dabei muss Art und Umfang der Beteiligung zwischen den weiteren Anbietern und der Landeshauptstadt schriftlich vereinbart werden.

5.2. Die Fachberatung hat wettbewerbsneutral zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Beratungskräfte weder für sich noch für andere Kunden werben.

5.3. Die Landeshauptstadt stellt sicher, dass das eingesetzte Personal für die Fachberatung ausreichend qualifiziert ist.

6. Dokumentation und Statistik

6.1 Die Basis- und Fachberatungen sind zu dokumentieren.

6.2 Über die Beratungen in den Pflegestützpunkten sowie den Außenstellen wird eine Statistik geführt. Der Mindestumfang dieser Statistik ergibt sich aus den Vorgaben des Pflegestützpunktvertrages und den Absprachen der Pflegestützpunkte in Niedersachsen. Inhalt und Beginn der anzuwendenden Absprachen werden der Landeshauptstadt rechtzeitig vorher von der Region mitgeteilt.

6.3 Die Statistik erfolgt anonym.

7. Finanzierung

7.1 Die Region Hannover erhält für den Betrieb aller Pflegestützpunkte von den Landesverbänden einen Mitfinanzierungsbetrag. Dieser beträgt gem. § 1 Abs. 4 der Landesrahmenvereinbarung jährlich 1,-- € je BewohnerIn im Alter ab 60 Jahren, insgesamt jedoch mindestens 30.000 € und pro Pflegestützpunkt höchstens 50.000 €. Grundlage ist die amtliche Statistik des Nds. Landesamtes für Statistik vom 31.12.07. Entsprechend Anlage 1 zur Landesrahmenvereinbarung beträgt die Zahl der über 60-jährigen

für die Region Hannover, ohne Landeshauptstadt:	164.740
für die Landeshauptstadt	128.214.

7.2 Die Abrechnung mit den Landesverbänden erfolgt rückwirkend auf Grundlage des Berichtes gem. § 5 Abs. 2 der Landesrahmenvereinbarung.

Die Region Hannover legt diesen Bericht spätestens am 31.03 eines jeden Jahres, beginnend mit dem 31.03.2012 den Landesverbänden vor.

7.3 Die Landesverbände informieren die Region Hannover gem. § 5 Abs. 3 und 4 der Landesrahmenvereinbarung über den Anteil des jeweiligen Landesverbandes.

Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Information stellt die Region Hannover den jeweiligen Landesverbänden den auf sie entfallenen Anteil in Rechnung.

7.4 Die Landesverbände haben diese Rechnung gemäß § 5 Abs. 4 Landesrahmenvereinbarung, innerhalb von 28 Tagen zu begleichen.

Die Region Hannover wird die eingehenden Zahlungen entsprechend dem Aufteilungsmodus der Landesverbände (Ziff. 7.1) unverzüglich und ungekürzt an die Landeshauptstadt weiterleiten.

Soweit die Landesverbände keine Zahlungen an die Region Hannover leisten erfolgt keine Zahlung der Region Hannover an die Landeshauptstadt.

7.5 Die Region Hannover wird die Anschubfinanzierung gem. 92c Abs. 5 SGB XI beantragen und diese unmittelbar nach Eingang an die Landeshauptstadt weiterleiten, soweit sie der Region Hannover für die von der Landeshauptstadt eingerichteten und betriebenen Pflegestützpunkte gewährt wird.

7.6 Darüber hinausgehende Kosten trägt die Landeshauptstadt ggf. selbst.

7.7 Die Region Hannover übernimmt keine weiteren Kostenerstattungen an die Landeshauptstadt.

7.8 In Fällen, in denen die Region Hannover zur Rückzahlung von Mitfinanzierungsbeträgen oder Fördermitteln (z.B. § 10 Abs. 8 Pflegestützpunktvertrag) verpflichtet ist, hat die Landeshauptstadt der Region Hannover die Rückzahlungsbeträge zu erstatten, soweit die Landeshauptstadt die zurückgeforderten Beträge erhalten und die Rückforderung verursacht hat.

8 Angebotslandkarte

Die Landeshauptstadt erstellt für Ihren Bereich die Angebotslandkarte und schreibt sie fort (§ 4 Abs. 3 Landesrahmenvereinbarung). Die Mindestinhalte und die Dateiform ergeben sich aus der Landesrahmenvereinbarung und dem Pflegestützpunktvertrag nebst Anlagen.

9 Nachweispflichten

9.1 Die Landeshauptstadt stellt der Region Hannover jeweils vierteljährlich die Angebotslandkarte zur Vorlage bei den Kassen zur Verfügung.

9.2 Die Landeshauptstadt legt der Region Hannover jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres einen Bericht über die Arbeit des Pflegestützpunktes im abgelaufenen Kalenderjahr und die Angebotslandkarte vor. Die Mindestangaben des Tätigkeitsberichts in Umfang und Form ergeben sich aus § 5 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung, dem Stützpunktvertrag nebst Anlagen, bzw. den Forderungen der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen.

9.3 Die Landesverbände stellen der Region Hannover die Angebotsstrukturen und die Kontaktdaten nach § 2 Abs. 1 bzw. 2 der Landesrahmenvereinbarung zur Verfügung. Die Region Hannover gibt diese Informationen umgehend an die Landeshauptstadt weiter.

10 Sozialdatenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

10.1 Die Landeshauptstadt ist verpflichtet, alle in den Pflegestützpunkt/en Beschäftigten schriftlich auf den Datenschutz und das Sozialgeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist der Region Hannover auf Anfrage nachzuweisen. Die Beschäftigten sind schriftlich zu verpflichten, über eventuell im Rahmen ihrer Tätigkeit im Pflegestützpunkt bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenfalls Stillschweigen zu wahren.

10.2 Sozialdaten (§ 67 Abs.1 SGB X) dürfen gemäß § 92 c Abs. 7 SGB XI nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XI erforderlich oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches oder Regelungen des Versicherungsvertrages- oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeordnet oder erlaubt ist.

10.3 Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb der Verwaltung der Landeshauptstadt im Sinne des § 67 Abs. 9 SGB X sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

11 Änderungen der Grundlagen dieser Vereinbarung

Soweit Änderungen der Grundlagen dieser Vereinbarung (§ 92 c SGB XI, Landesrahmenvereinbarung, Stützpunktvertrag, Rahmenkonzept) Vereinbarungen dieser Kooperationsvereinbarung berühren, ist die Kooperationsvereinbarung an die Änderungen unverzüglich anzupassen. Erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Übersendung des Angebots zum Abschluss einer geänderten Kooperationsvereinbarung durch die Region Hannover an die Landeshauptstadt keine Anpassung, so kann jede Vertragspartei die Kooperationsvereinbarung innerhalb von weiteren 4 Monaten kündigen. Die Kündigung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, zu dem die geänderte Grundlage wirksam wird. Wenn dieser Zeitpunkt zum Zeitpunkt der Kündigung in der Vergangenheit liegt, wirkt die Kündigung ab Zugang der Kündigungserklärung.

12 Vereinbarungszeitraum und Kündigung

12.1 Diese Vereinbarung gilt vom bis 31.12.des Folgejahres. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wurde.

12.2 Diese Vereinbarung kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

12.3 Eine außerordentliche Kündigung ist analog der Vorschriften des § 78 SGB XII bzw. § 59 SGB X möglich. Sie ist insbesondere möglich, wenn die Landeshauptstadt oder die verpflichteten Beratungskräfte gegen das Gebot der Wettbewerbsneutralität verstoßen. Ein einmaliger Verstoß ist dabei ausreichend.

12.4 Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.5 Mit Beendigung dieser Vereinbarung durch Auflösung oder Kündigung wird der Betrieb der Pflegestützpunkte eingestellt, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren vorher etwas anderes.

Die von der Landeshauptstadt für den Betrieb des Pflegestützpunktes bereitgestellten Sachmittel und das Personal verbleiben bei ihr. Anderweitige Regelungen zu Sachmitteln können sich aus den Bescheiden des GKV-Spitzenverbandes über die Anschubfinanzierung nach § 92c Abs. 5 SGB XI ergeben. Die Regelungen dieser Bescheide sind auch für die Landeshauptstadt verbindlich.

Verbindlichkeiten, die die Landeshauptstadt im Zusammenhang mit dem Betrieb des Pflegestützpunktes eingegangen ist, sind auch nach Beendigung dieser Vereinbarung von ihr zu erfüllen.

Eine Erstattung der Aufwendungen von der Region Hannover an die Landeshauptstadt für Verbindlichkeiten, die die Landeshauptstadt im Zusammenhang mit dem Betrieb des Pflegestützpunktes eingegangen ist, findet auch für einen Zeitraum nach Beendigung dieser Vereinbarung nicht statt.

13 Nebenabreden und ergänzende Vereinbarungen

Nebenabreden und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Derzeit sind keine Nebenabreden und ergänzende Vereinbarungen getroffen.

14 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Hannover, den
Der Regionspräsident
Im Auftrag

_____

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

_____

Region Hannover
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Trammplatz 2
30159 Hannover